



→ **Allgemeine Verwaltung**

Ggst.: Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Halbenrain

Lärmschutzverordnung

Tel.: 03476/2205-200

Fax: 03476/2205/7200

E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

Halbenrain, am 19.07.2023

Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Halbenrain

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 10. Sept. 1997 gemäß Par. 41 Abs. 1 Gemeindeverordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der geltenden Fassung nachstehend angeführt Lärmschutzverordnung beschlossen.

Par. 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten auffallenden, mit größerer Geräusch- und Lärmentwicklung verbundene Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsensen und dergleichen, mit Verbrennungsmotoren.

Par. 2

Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von **Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr** ausgeführt werden. Die Vornahmen solcher arbeiten an Sohn- und Feiertagen ist verboten